



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und
Umwelt

17. November 2023

Sitzung des Stadtrates am 22.11.2023

Antrag der Fraktion MitBürger zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung für den Bereich der Altstadt

Vorlagen Nummer: VII/2023/06465

TOP: 10.10

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt zum jetzigen Zeitpunkt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Aktuell beschäftigen sich verschiedene externe Innenstadtakteure und die Stadtverwaltung im Rahmen der „Task Force Innenstadt“ des Bürgermeisters mit der Erarbeitung eines Gestaltungsleitbildes für die Altstadt. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich zum Schwerpunktbereich Marktplatz schon mehrfach getroffen hat. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollten abgewartet werden, bevor eine Entscheidung über die künftige Vorgehensweise getroffen wird.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde u.a. eine Übersicht über die aktuell für die Altstadt geltenden Vorschriften zu Gestaltungsthemen erarbeitet, denn es gibt bereits eine Vielzahl an Ortssatzungen und rechtlichen Regelungen als auch gestalterischen Empfehlungen, die auf die beabsichtigten Regelungsinhalte (im Antrag der MitBürger sind genannt: Gestaltung neuer baulicher Anlagen hinsichtlich Dachform, Fassadenfarbe, Werbeschilder, Markisen, Zäune, Möblierung Außengastronomie) abzielen:

- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt – Landesgesetz, § 10 regelt die Zulässigkeit von Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten (u.a. dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild verunstalten, störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig)
- Denkmalschutzgesetz – Landesgesetz, denkmalschutzrechtliche Belange beziehen sich sowohl auf den Gebäudebestand (Einzeldenkmale und Ensembleschutz) als auch die Errichtung von Neubauten im Denkmalbereich, dabei sind neben Dach- und Fassadengestaltung auch die Themen Einfriedung, Werbung, Markisen und Gestaltung des öffentlichen Raums von Belang
- Sondernutzungserlaubnis – entstammt dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, trifft Regelungen zu Lage, Größe, Abständen, Anordnung der im Straßenraum genutzten Flächen
- Sanierungssatzung Nr. 1 „Historischer Altstadt kern“ – städtische Satzung, enthält Regelungen zu Fassadengestaltung, Gestaltungsgrundsätze für den öffentlichen Raum, Verknüpfung mit den Belangen des Denkmalschutzes

- Erhaltungssatzung Nr. 59 – städtische Satzung, enthält Regelungen zur Sicherung der Gestaltung des Ortsbilds der Altstadt, auch für Neubauten u.a. bzgl. Gebäude/ Gebäudekubatur, Fassadengestaltung, Nutzungen, Werbung, Freiflächen, Einfriedungen etc.
- Konzeption für Werbung im Öffentlichen Raum - 1. Fortschreibung – Stadtratsbeschluss VI/2016/01739, ermessenslenkend für die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen für Werbung im öffentlichen Straßenraum, enthält Regelungen zu ortsfesten und mobilen Werbeträgern, eigene Gestaltungs- und Werbekonzeptionen für ausgesuchte Sonderbereiche (die hauptsächlich in der Altstadt liegen)
- Hallesches Format - Standards für die Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes - städtische Handlungsempfehlung mit Selbstbindungscharakter, enthält Regelungen zu Ausstattung und einheitlichen Gestaltung des öff. Raumes (Form-, Farb- und Materialwahl) u.a. für Stadtmöblierung, Außengastronomie, Beleuchtung, Oberflächengestaltung, Grün
- Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)– städtische Satzung, enthält Regelungen zu Standplätzen, Verkaufseinrichtungen, Wochenmärkten und Spezialmärkten
- Gestaltungsbeirat der Stadt Halle – unabhängiges Expert:innengremium aus Architekt:innen und Stadtplaner:innen zur Beurteilung von Vorhaben mit Öffentlichkeitswirksamkeit – empfehlender Charakter

Gestaltungssatzungen sind Teil des Baugestaltungsrechts, das sich insbesondere mit der äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen befasst. Sie enthalten detaillierte gestalterische Regelungen u.a. zu Dachformen und Dachneigungen, Dacheindeckung, Dachaufbauten, Dachfenstern, Traufhöhe, Mauerwerk, Fassadengestaltung, Vorgärten, Garagen, Nebenanlagen. Zielgruppe sind in der Regel Bauherren, Bauwillige, Bauinteressenten, Architektinnen und Architekten sowie Planungsbüros. Es wird im Rahmen der o.g. Arbeitsgruppe daher geprüft, ob das Instrument der Gestaltungssatzung zu einer Qualitativen Verbesserung beitragen kann oder ob andere Instrumente geeigneter sind.

René Rebenstorf
Beigeordneter